



**91. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Oktober 2011 über das Ausmaß und die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012)**

Auf Grund der §§ 3 und 9 des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969, LGBl Nr 77, sowie des § 75 Abs 2 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999, LGBl Nr 75, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

**1. Abschnitt**

**Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung**

§ 1

(1) Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung ist der in der Anlage enthaltene Tarif maßgebend.

(2) Die vorzuschreibende Verwaltungsabgabe darf, wenn in der einzelnen Tarifpost kein besonderer Mindestbetrag festgelegt ist, bei Anwendung der im allgemeinen Teil des Tarifs festgelegten Tarifposten 12,90 € und bei Anwendung der im besonderen Teil des Tarifs festgelegten Tarifposten 25,80 € nicht unterschreiten. Bei Berechnung der im Einzelfall unter Vervielfältigung eines Grundbetrags (Euro je m<sup>2</sup>, lfm etc) vorzuschreibenden Verwaltungsabgabe darf diese, wenn in der einzelnen Tarifpost nicht ein besonderer Höchstbetrag festgelegt ist, für den einzelnen abgabepflichtigen Tatbestand den Betrag von 1.150 € nicht überschreiten.

§ 2

(1) Für die im besonderen Teil des Tarifs bezeichneten Tatbestände ist die geltende Fassung der jeweils genannten Rechtsvorschriften maßgeblich.

(2) Eine im besonderen Teil des Tarifs vorgesehene Verwaltungsabgabe ist auch dann zu entrichten, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist.

§ 3

Treffen bei einer Amtshandlung mehrere Ansätze des Tarifs zu, ist die Verwaltungsabgabe nur einmal, und zwar mit dem höchsten Satz einzuheben. Ein im allgemeinen Teil des Tarifs vorgesehener höherer Tarifansatz ist jedoch nicht vorzuschreiben, wenn auf die betreffende Amtshandlung ein niedrigerer Ansatz des besonderen Teils des Tarifs zutrifft.

**2. Abschnitt**

**Art der Entrichtung der Verwaltungsabgaben**

§ 4

(1) Die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung können unbeschadet des Abs 3 in bar oder mit Erlag- oder Zahlschein entrichtet werden. Die Entrichtung mit Eurochequekarte mit Bankomatkfunktion oder mit Kreditkarte ist dann möglich, wenn es die Behörde, von der die Einhebung der Verwaltungsabgabe wahrzunehmen ist, nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen zulässt und entsprechend bekannt macht.

(2) Die Entrichtung der Verwaltungsabgaben in bar, mit Erlag- oder Zahlschein, Eurochequekarte mit Bankomatkarte oder Kreditkarte ist im Verwaltungsakt in geeigneter Weise ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung kann unterbleiben, wenn eine zentrale Kasse oder Buchhaltung im Dienstweg mit der Einhebung der Verwaltungsabgaben beauftragt wird und diese die notwendigen Unterlagen über die ordnungsgemäße Entrichtung der Verwaltungsabgaben führt.

(3) Ist eine Landesverwaltungsabgabe gemäß § 8 Abs 1 des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969 von einer Behörde einzuheben, deren Aufwand der Bund zu tragen hat, gilt für die Art der Einhebung der Verwaltungsabgabe § 6 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr 24, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 5/2008.

### 3. Abschnitt

#### In- und Außerkrafttreten

#### § 5

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2005, LGBI Nr 16, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBI Nr 52/2010, außer Kraft.

#### Anlage

#### Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung

##### Allgemeiner Teil

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
1	Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen	25,80
2	Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnisse und sonstige Bestätigungen (jedoch nicht auch einfache kanzeleimäßige Übernahmebestätigungen, Rechtskraftbestätigungen udgl), wenn die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist	12,90
3	Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen je Seite	3,10
4	Duplikate, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, wenn die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist, unbeschadet des Kostenersatzes für die Herstellung der erforderlichen Kopien je Bogen des Duplikats	3,10
5	Beglaubigungen und Überbeglaubigungen, wenn die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist	12,90
6	Vidierungen, wenn die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist	12,90
7	Auszüge aus technischen Unterlagen oder von Pausen und Abzüge von Zeichnungen, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden und die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist, je Seite (21 x 30 cm)	
	a) bei einfachen Auszügen oder mechanischen Abzügen oder Handpausen	7,60
	b) bei sonstigen Auszügen oder Handpausen mit erheblichem Arbeitsaufwand	16,00

##### Besonderer Teil

##### I. Staatsbürgerschaft

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
8	Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) bei einem Jahresbruttoeinkommen der Partei	
	a) bis 3.700 €	126,50
	b) über 3.700 bis 7.400 €	517,50
	c) über 7.400 bis 11.100 €	713,00
	d) über 11.100 bis 14.800 €	920,00
	e) über 14.800 bis 22.200 €	1.023,50
	f) über 22.200 €	1.150,00
9	Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs 6 StbG	1.150,00
10	Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß den §§ 10 Abs 4 oder 11a Abs 2	230,00

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
11	Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß den §§ 11a Abs 1 und 4, 12 Z 1 und 2, 13 und 14 StbG sowie Erstreckung der Staatsbürgerschaft auf den Ehegatten gemäß § 16 StbG a) bei einem Jahresbruttoeinkommen der Partei aa) bis 3.700 € bb) über 3.700 bis 7.400 € cc) über 7.400 bis 11.100 € dd) über 11.100 bis 14.800 € ee) über 14.800 bis 22.200 € ff) über 22.200 € b) wenn die Partei über kein eigenes Einkommen verfügt, ist als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Höhe der Verwaltungsabgabe ein Drittel des Jahresbruttoeinkommens des Ehegatten zugrunde zu legen.	126,50 258,80 356,50 460,00 517,50 586,50
12	Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 12 Z 3 StbG	64,40
13	Erstreckung der Staatsbürgerschaft auf ein Kind gemäß § 17 StbG	36,20
14	Bestätigung des Erwerbs der Staatsbürgerschaft gemäß § 25 Abs 2 StbG durch Erklärung	230,00
15	Ablegung der Prüfung gemäß § 10a Abs 5 StbG je Antreten	138,00
16	Bescheid über die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft (§ 28 StbG) bei einem Jahresbruttoeinkommen der Partei a) bis 7.400 € b) über 7.400 bis 11.100 € c) über 11.100 €	713,00 966,00 1.150,00
17	Bescheid über den Verlust der Staatsbürgerschaft in Folge Verzichts (§ 38 Abs 2 StbG)	36,20
18	Bescheid über die Feststellung der Staatsbürgerschaft (§ 42 Abs 1 StbG)	53,50
19	Die Tarifsätze in den Tarifposten 8 bis 12 ermäßigen sich um 53,50 € je Kind der Partei, höchstens aber auf 53,50 €. Als Kind gilt jedes Kind im Sinn des § 2 Abs 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl Nr 376/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010, das im gemeinsamen Haushalt der Partei lebt und für das die Partei oder eine mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebende Person Familienbeihilfe auf Grund des genannten Gesetzes oder eine gleichartige ausländische Beihilfe im Sinn des § 4 des genannten Gesetzes erhält.	

## II. Straßenverkehr und Schifffahrt

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
20	Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten (§ 45 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960) a) je bestimmtem Tag b) je Monat c) höchstens	12,90 58,70 350,80
21	Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder -verboten (§ 45 Abs 2 StVO 1960) Ausnahmen vom Fahrverbot an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen je Lastkraftwagen oder Anhänger oder Sattelkraftfahrzeug oder selbstfahrende Arbeitsmaschine a) an Samstagen aa) je bestimmtem Tag bb) je Monat cc) höchstens b) an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen aa) je bestimmtem Tag bb) je Monat cc) höchstens Betrifft die Ausnahmebewilligung ausschließlich die Zeit zwischen 20:00 und 22:00 Uhr an Sonntagen bzw 24:00 Uhr an gesetzlichen Feiertagen, reduzieren sich die Tarife gemäß sublit aa, bb und cc auf 3,60 €, 12,30 € bzw 73,60 €	12,90 25,80 161,00 18,40 64,40 385,30
21a	Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs 4 und 4a StVO 1960) a) bis zur Dauer einer Woche b) bis zur Dauer eines Monats c) bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren	10,00 20,00 60,00

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
21b	Bewilligung einer Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs 4 StVO 1960) a) für eine einmalige Ausnahme b) für eine Dauerbewilligung bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren	15,00 150,00
21c	Bewilligung zum Befahren einer Fußgängerzone einschließlich Parken, Be- und/oder Entladen (§ 76a Abs 1 StVO 1960 iVm § 45 Abs 2 StVO 1960) a) für eine einmalige Ausnahme b) für eine Dauerbewilligung bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren	15,00 150,00
21d	Treffen gleichzeitig mehrere Tatbestände der Tarifpost 21a bis 21c zu und besteht ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen den zu erteilenden Bewilligungen, ist, auch wenn sich dies auf mehrere Amtshandlungen bezieht, die Verwaltungsabgabe nur einmal, und zwar mit dem höchsten Satz einzuheben.	
22	Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen (§ 64 Abs 1 StVO 1960) a) wenn zur Erteilung der Bewilligung für Kraftfahrzeugveranstaltungen die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) zuständig ist b) wenn zur Erteilung der Bewilligung für Kraftfahrzeugveranstaltungen die Landesregierung zuständig ist	75,90 126,50
23	Bewilligung der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82 Abs 1 StVO 1960) für den Zeitraum eines Jahres und darüber bzw von unbestimmter Dauer	51,20
24	Bewilligung der Ausnahme vom Verbot des Anbringens von Werbe- und Ankündigungstafeln (§ 84 Abs 3 StVO 1960) je Tafel a) für kürzere als Jahresfrist b) für den Zeitraum eines Jahres und darüber bzw von unbestimmter Dauer	51,20 201,30
25	Bewilligung von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs 1 StVO 1960) für einen Monat oder länger	51,20
26	Bewilligung für die Ausnahme vom Liegeverbot gemäß § 16 Abs 1 Schiffahrtsgesetz iVm § 54 Abs 1 Seen- und Fluß-Verkehrsordnung für einen Monat oder länger	51,20
27	Bewilligung von Veranstaltungen gemäß § 18 Abs 1 Schiffahrtsgesetz iVm § 64 Abs 1 Seen- und Fluß-Verkehrsordnung	51,20
28	Ausnahmebewilligung von Fahrverboten (§ 18 Abs 3 Schiffahrtsgesetz iVm § 6 Abs 1 lit c der Verordnung LGBI Nr 30/1998, § 5 Abs 1 lit d der Verordnung LGBI Nr 58/1990 und § 2 Abs 1 lit d der Verordnung LGBI Nr 41/1999) a) für Fahrzeuge bei behördlich bewilligten Veranstaltungen auf Seen je Fahrzeug und Veranstaltung b) für Fahrzeuge zur Vornahme von Arbeiten auf Seen je Fahrzeug aa) bis zu einer Woche bb) länger als eine Woche	12,90 12,90 51,20

### III. Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
29	Erteilung der Zustimmung gemäß § 7 Abs 4 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – WGG a) zu anderen als den in lit b und c genannten Geschäften b) zur Errichtung von Objekten im eigenen oder fremden Namen mit einer Bausumme bis 1 Mio € c) zur Errichtung von Objekten im eigenen oder fremden Namen mit einer Bausumme ab 1 Mio €	123,10 241,50 379,50
30	Bewilligung der Unterbrechung der Bautätigkeit gemäß § 7 Abs 5 WGG	123,10
31	Erteilung der Zustimmung gemäß § 10a WGG a) zur Beteiligung bis zu 25 % am Stamm- oder Grundkapital b) zur Beteiligung ab 25 % am Stamm- oder Grundkapital c) zur Fusion einer Bauvereinigung, unabhängig von deren Rechtsform, mit einer anderen Bauvereinigung d) zur Einbringung auch nur eines Teils des Vermögens einer Bauvereinigung in eine andere Bauvereinigung	304,80 586,50 586,50 586,50
32	Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 34 WGG	586,50

### IV. Land- und Forstwirtschaft

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
33	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 18 Abs 6 Salzburger Tierzuchtgesetz 2009 – S.TZG für Besamungstechniker	126,50

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
34	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 18 Abs 6 S.TZG für Eigenbestandsbesamer (§ 12 Abs 3 Tierzuchtgesetz)	38,50
35	(entfallen)	
36	Feststellung von Grundflächen als Eigenjagdgebiet (§ 15 Abs 1 Jagdgesetz 1993 – JG) je begonnenes Hektar Bei Änderungen im Grundeigentum gegenüber der letzten Feststellung sind nur die hinzugekommenen oder abgegebenen Flächen zu berechnen; die Verwaltungsabgabe beträgt aber mindestens	0,80 40,80
37	Teilung eines bisher einheitlichen Gemeinschaftsjagdgebietes in mehrere selbstständige Gemeinschaftsjagdgebiete (§ 16 Abs 1 JG) je begonnenes Hektar des (der) neuen Gemeinschaftsjagdgebiete(s)	0,80
38	Feststellung eines Vorpachtrechtes auf die Jagd auf einem Jagdeinschluss (§ 17 Abs 1 JG) je begonnenes Hektar mindestens aber	0,80 40,80
39	Bemessung des Pachtschillings für die Jagd auf einem Jagdeinschluss (§ 17 Abs 6 JG)	123,10
40	Genehmigung einer Vereinbarung über die Abrundung von Jagdgebieten (§ 18 Abs 1 JG), behördliche Abrundung von Jagdgebieten insbesondere durch Austausch von Flächenteilen (§ 18 Abs 2 JG) je begonnenes Hektar mindestens aber	0,80 40,80
41	Festlegung der Pachtbedingungen von Amts wegen (§ 28 Abs 2 JG)	123,10
42	Erteilung des Zuschlages an den Meistbietenden (§ 29 Abs 7 JG)	40,80
43	Genehmigung der teilweisen Überlassung einer gepachteten Gemeinschaftsjagd (§ 35 Abs 2 JG) je begonnenes Hektar mindestens aber	0,80 40,80
44	Genehmigung der Verpachtung der Ausübung der Jagd auf Teilen des Eigenjagdgebietes (§ 39 JG) je begonnenes Hektar mindestens aber	0,80 40,80
45	Ausstellung einer Jahresjagdkarte (§ 42 Abs 1 JG), wenn der Nachweis der jagdlichen Eignung bei der erstmaligen Ausstellung durch Prüfungszeugnisse oder andere ausreichende Unterlagen, die nicht allgemein als Nachweis der jagdlichen Eignung anerkannt sind, erbracht wird	51,20
46	Erlassung des Abschussplans (§ 60 Abs 4 JG) bei einer Größe des Jagdgebietes a) bis 250 Hektar b) über 250 Hektar	61,00 123,10
47	Bewilligung der Errichtung und des Betriebs eines Wildwintergatters (§ 67 Abs 1 JG)	61,00
48	Bewilligung der Errichtung eines Wildgeheges (§ 68 Abs 2 JG) bei einer Größe a) bis 10 Hektar b) über 10 Hektar bis 50 Hektar c) über 50 Hektar	276,00 552,00 816,50
49	Ersatzweise Zustimmung der Behörde zur Errichtung und Erhaltung sonstiger Jagdanlagen (§ 69 Abs 1 JG)	123,10
50	Vergleich oder Entscheidung einer Jagd- und Wildschadenskommission (§ 97 Abs 2 JG) je angefangenen Verhandlungstag	123,10
51	Bewilligung einer Ausnahme vom Verbot der Zerlegung von Fischereirechten (§ 3 Abs 3 Fischereigesetz 2002)	126,50
52	Entscheidung über die Art und den räumlichen Umfang eines Fischwassers (§ 6 Abs 3 Fischereigesetz 2002)	126,50
53	Bewilligung der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Teichanlage (§ 7 Abs 2 Fischereigesetz 2002) je angefangene 1.000 m <sup>2</sup> Fläche mindestens aber	12,90 51,20
54	(entfallen)	

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
55	Zustimmung der Grundverkehrsbehörde zu einem Rechtsgeschäft gemäß § 3 Abs 1 lit a, b und c Grundverkehrsgesetz 2001 – GVG 2001, ausgenommen die Zustimmung zu Rechtsgeschäften zwischen bis zum zweiten Grad verwandten oder verschwägerten Personen, je angefangene 7.400 € Wert des Geschäftsgegenstandes höchstens insgesamt Für die Feststellung des Wertes des Geschäftsgegenstandes ist jener Wert maßgebend, der dem Rechtsgeschäft bei der finanzbehördlichen Gebührenbemessung nach den jeweils in Betracht kommenden Vorschriften des Gebühren- und Abgabenrechtes zugrunde gelegt wird.	102,40 1.253,50
56	Zustimmung der Grundverkehrsbehörde zu einem Rechtsgeschäft gemäß § 3 Abs 1 lit d GVG 2001, ausgenommen die Zustimmung zu Rechtsgeschäften zwischen bis zum zweiten Grad verwandten oder verschwägerten Personen, jeweils 25 % der in Tarifpost 55 festgesetzten Tarifsätze, mindestens aber	25,80
57	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 10 Abs 2 GVG 2001	58,70
58	Zustimmung der Grundverkehrsbehörde zu einem Rechtsgeschäft gemäß § 11 Abs 1 GVG 2001 jeweils 400 % der in der Tarifpost 55 festgesetzten Tarifsätze, höchstens aber	1.253,50
59	Bewilligung zur Ausbringung von GVO (§ 4 Abs 1 Gentechnikvorsorgegesetz)	586,50

#### V. Wirtschaft

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
60	Nachsicht vom Sitz im Inland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (§ 12 Landeselektrizitätsgesetz 1999 – LEG)	287,50
61	Erteilung der Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes gemäß § 14 Abs 1 LEG	3.630,00
62, 63	(entfallen)	
64	Erteilung der Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung einer Stromerzeugungsanlage (§ 48 Abs 1 LEG) mit einer installierten Leistung bis 200 kW sowie von Notstromaggregaten und fahrbaren Anlagen bis 3.000 kW darüber	120,80 408,30 1.150,00
65	Erteilung der Betriebsbewilligung nach einer neuerlichen Überprüfung (§ 48 Abs 2 LEG) 50 % der in Tarifpost 64 festgelegten Tarifsätze.	
66	Fristverlängerung gemäß § 50 Abs 2 LEG 25 % der in Tarifpost 64 festgelegten Tarifsätze	
67	Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung für eine Leitungsanlage (§ 54 Abs 1 LEG) a) je begonnene 1.000 m Leitungslänge mindestens aber b) bei sonstigen Anlagen	7,60 75,90 75,90
68	Fristverlängerung gemäß § 56 Abs 3 LEG 25 % der in Tarifpost 67 festgelegten Tarifsätze, mindestens aber	25,80
69	Einräumung von Leitungsrechten (§ 57 Abs 1 LEG) je begonnene 1.000 m Leitungslänge mindestens aber	7,60 75,90
70	Feststellungsbescheid gemäß § 65 Abs 5 LEG 50 % der in den Tarifposten 64 und 67 festgelegten Tarifsätze, mindestens aber	25,80
71	Bewilligung von Vorarbeiten (§ 66 Abs 1 LEG) 25 % der in den Tarifposten 64 und 67 festgelegten Tarifsätze, mindestens aber	25,80
72	Abtretung des Eigentums an Grundstücken durch Enteignung (§§ 51, 64 LEG) je angefangene 100 m <sup>2</sup> mindestens aber	20,20 201,30
73	a) Bewilligung zur Führung einer Schischule (§ 6 Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz) b) Bewilligung zur Führung einer Snowboardschule (§ 15a Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz)	201,30 201,30
74	Bewilligung zur Tätigkeit als Schibegleiter (§ 22 Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz)	38,50

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
74a	Bewilligung zur Tätigkeit als Snowboardbegleiter (§§ 4a und 26a Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz)	38,50
75	Erteilung der Bergführerbewilligung (§ 3 Abs 1 Salzburger Bergsportführergesetz S.BFG)	126,50
76	Erteilung der Canyoningführerbewilligung (§ 3 Abs 1 S.BFG)	126,50
77 – 80	(entfallen)	
81	Bewilligung zur Führung eines Fiaker- oder Pferdewagenunternehmens (§ 4 Fiakergesetz)	126,50
82	Bewilligung zur Errichtung eines Campingplatzes (Salzburger Campingplatzgesetz)	201,30
83	Bewilligung für regelmäßige Filmvorführungen, Revue- und Varieteevorstellungen mit fester Veranstaltungsstätte (§ 5 Abs 1 lit a Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 – VAG 1997) a) bei einem Fassungsraum der Veranstaltungsstätte bis zu 600 Personen b) bei einem Fassungsraum der Veranstaltungsstätte über 600 Personen	189,80 517,50
84	Bewilligung für fallweise Revue- und Varieteevorstellungen (§ 5 Abs 1 lit b VAG 1997) je Veranstaltungstag bei einem Fassungsraum der Veranstaltungsstätte über 600 Personen	51,20
85	Bewilligung für Veranstaltungen im Umherziehen (§ 5 Abs 1 lit c VAG 1997) für die Dauer von mehr als einem Jahr	51,20
86	Bewilligung zur Veranstaltung von Zirkusvorstellungen (§ 5 VAG 1997) a) bei einem Zirkus mit einer Veranstaltungsstätte bis zu 200 Personen b) bei einem Zirkus mit einer Veranstaltungsstätte über 200 Personen	38,50 149,50
87	Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters für die in den Tarifposten 83 bis 86 angeführten Berechtigungen (§ 6 VAG 1997) jeweils 50 % der dort festgesetzten Tarifsätze, mindestens jedoch	25,80
88	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 13 Abs 2 VAG 1997 über die Anmeldung a) einer entgeltlichen Veranstaltung mit einer Teilnehmermöglichkeit für mehr als 200 Personen b) einer entgeltlichen Sportveranstaltung eines Vereines mit einer voraussichtlichen Besucherzahl von mehr als 3.000 Personen c) einer Veranstaltungsfolge (§ 13 Abs 6 VAG 1997) von aa) bis zu 10 entgeltlichen Tarifveranstaltungen 150 % der für eine entgeltliche Veranstaltung geltenden Tarifsätze bb) über 10 entgeltlichen Tarifveranstaltungen 200 % der für eine entgeltliche Veranstaltung geltenden Tarifsätze d) des Aufstellens und Betriebens von Spielapparaten je Apparat	38,50 51,20 38,50
89	Genehmigung einer Veranstaltungsstätte für die Abhaltung von Veranstaltungen (§ 16 VAG 1997) a) mit einem Fassungsvermögen bis zu 200 Personen b) mit einem Fassungsvermögen für mehr als 200 Personen c) mit einem Fassungsvermögen für mehr als 600 Personen	38,50 120,80 189,80
90	Genehmigung der Erweiterung einer in Tarifpost 89 angeführten Veranstaltungsstätte a) wenn der in Tarifpost 89 lit a bis c jeweils festgesetzte Rahmen beibehalten wird, 50 % des dort vorgesehenen Tarifsatzes, mindestens aber b) wenn durch die Erweiterung der Veranstaltungsstätte der jeweils nächst höhere Rahmen der Tarifpost 89 erreicht wird c) wenn durch die Erweiterung einer nach Tarifpost 89 lit a genehmigten Veranstaltungsstätte der in Tarifpost 89 lit c festgesetzte Rahmen erreicht wird	25,80 75,90 149,50
91	Genehmigung einer Spielhalle (§ 16 VAG 1997)	586,50
92	Bewilligung des gewerbsmäßigen Abschlusses und der Vermittlung von Wetten aus Anlass sportlicher Ereignisse (§ 2 Gesetz über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure) a) aus Anlass einer bestimmten Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe am Veranstaltungsort b) an einem festen Standort unabhängig vom Veranstaltungsort	102,40 759,00

#### VI. Raumordnung und Bauen

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
93	Feststellung der Raumverträglichkeit eines Seveso II-Betriebs gemäß § 15 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009	1.253,50
94	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 31 Abs 7 zweiter Satz ROG 2009 für die Nutzung einer Wohnung als Zweitwohnung	258,80

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
94a	Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009 a) wenn es sich um eine bauliche Maßnahme gemäß § 2 Abs 1 Z 1 Baupolizeigesetz 1997 – BauPolG handelt und dafür eine Bauplatzerklärung erforderlich ist, je angefangene 100 m <sup>2</sup> des Bauplatzes b) in allen anderen Fällen	25,80 40,80
95	Erteilung einer Bauplatzerklärung (§ 14 Abs 2 Bebauungsgrundlagengesetz – BGG) bei einer Fläche des Bauplatzes bis zu 1.000 m <sup>2</sup> je weitere angefangene 100 m <sup>2</sup> Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die baubehördliche Erteilung einer Bauplatzerklärung als Teil der Baubewilligung (§ 12a BGG).	64,40 25,80
96	Aufhebung der Bauplatzerklärung (§ 22 lit a BGG)	64,40
97	Genehmigung der Änderung eines Bauplatzes und Änderung bescheidmäßig festgelegter Bebauungsgrundlagen (§ 24 Abs 1 und § 24a BGG) Bei Vergrößerung eines Bauplatzes findet die Tarifpost 95 unter Zugrundelegung der Vergrößerungsfläche Anwendung.	64,40
98	Bewilligung der Errichtung von Nebenanlagen vor der Baufluchtlinie oder der Unterschreitung der Mindestabstände gemäß § 25 Abs 7a bzw 8 BGG) je angefangene 10 m <sup>3</sup> umbauter Raum innerhalb des gesetzlichen Nachbarabstandes	25,80
99	Erteilung der Bewilligung zur Vornahme einer baulichen Maßnahme (§ 9 Baupolizeigesetz 1997 – BauPolG) a) je angefangene 100 m <sup>3</sup> umbauter (abgebrochener) Raum b) bei baulichen Maßnahmen, für die ein umbauter Raum nicht festgestellt werden kann c) bei technischen Einrichtungen wie Heizungsanlagen, Klima- und Lüftungsanlagen d) wenn statische und sonstige Berechnungen überprüft werden mussten (§ 5 BauPolG), zusätzlich je Seite der Berechnungen Diese Tarifsätze vermindern sich um 50 %, wenn Bauten der Aufbewahrung von Erntegütern und landwirtschaftlichen Geräten dienen. Die Verwaltungsabgabe beträgt in jedem Fall mindestens	12,90 25,80 61,00 12,90 25,80
99a	Bewilligung der Überschreitung der höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit gemäß § 9 Abs 1b BauPolG	76,90
100	Verlängerung der Bewilligung zur Vornahme einer baulichen Maßnahme (§ 9 Abs 7 vorletzter Satz BauPolG) 25 % der in Tarifpost 99 festgelegten Tarifsätze, mindestens aber	20,20
101	Erteilung der Bewilligung zur Vornahme einer baulichen Maßnahme im vereinfachten Verfahren (§ 10 BauPolG) a) je angefangene 100 m <sup>3</sup> umbauter Raum mindestens aber b) bei baulichen Maßnahmen, für die ein umbauter Raum nicht festgestellt werden kann c) für die Errichtung oder erhebliche Änderung eines Aufzuges	8,50 20,20 15,40 51,20
101a	Bewilligung zur nachträglichen Errichtung eines Personenaufzuges (§ 9 Abs 1a BauPolG)	76,90
102	Verlängerung einer im vereinfachten Verfahren erteilten Bewilligung zur Vornahme einer baulichen Maßnahme (§ 10 iVm § 9 Abs 7 BauPolG)	12,30
103	Genehmigung der Inanspruchnahme fremder Liegenschaften (§ 14 BauPolG)	51,20
104	Nachfolgende Genehmigung bestimmter geringfügiger Abweichungen (§ 16 Abs 5 BauPolG)	40,80
105	Bescheid, mit dem die Übereinstimmung der baulichen Anlage mit der erteilten Baubewilligung festgestellt wird (§ 17 Abs 4 BauPolG) a) je angefangene 100 m <sup>3</sup> umbauter Raum b) bei baulichen Maßnahmen, für die ein umbauter Raum nicht festgestellt werden kann c) bei technischen Einrichtungen wie Heizungsanlagen, Klima- und Entlüftungsanlagen d) wenn statische und sonstige Berechnungen überprüft werden müssen, zusätzlich je Seite der Berechnungen Diese Tarifsätze vermindern sich um 50 %, wenn Bauten der Aufbewahrung von Erntegütern und landwirtschaftlichen Geräten dienen. Die Verwaltungsabgabe beträgt in jedem Fall mindestens	10,70 20,20 40,80 10,70 20,20
106	Aufhebung eines Betriebsverbotes oder der Sperre eines Aufzuges (§ 20 Abs 9 BauPolG)	126,50
107	Bestellung als Aufzugsprüfer (§ 19 Abs 9 BauPolG)	126,50



Tarifpost	Bezeichnung	Euro
108	Genehmigung einer Verbindung zwischen einer öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlage (§ 32 Abs 5 Bautechnikgesetz – BauTG)	126,50
109	Befreiung von der Einmündungsverpflichtung (§ 34 Abs 3 BauTG)	379,50
110	Ausnahmebewilligung von bautechnischen Erfordernissen (§ 61 BauTG) bei baulichen Maßnahmen, für die ein umbauter Raum nicht festgestellt werden kann	40,80
111	Bewilligung für die Errichtung oder nicht nur geringfügige Änderung von Ankündigungsanlagen (§§ 6 und 15 Abs 4 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 – OSchG) sowie Bewilligung zur Anbringung oder nicht nur geringfügigen Änderung von Ankündigungen im Ortsbildschutzgebiet (§ 15 Abs 4 OSchG) je angefangene m² Fläche bei Ankündigungsanlagen mindestens höchstens insgesamt Diese Tarifsätze erhöhen sich für beleuchtete oder selbstleuchtende Anlagen um 100 %.	12,90 61,00 586,50
112	Behandlung bzw Bewilligung eines Ansuchens um Verlängerung der Berechtigungsdauer gemäß § 7 Abs 2 OSchG die Hälfte der Tarifsätze der Tarifpost 111 mindestens aber	25,80
113	Bewilligung zur Errichtung oder erheblichen Änderung von frei stehenden Antennentragmastenanlagen (§ 10 OSchG)	586,50
114	Feststellung betreffend neu errichtete Gehsteige (§ 7 Abs 1 Anliegerleistungsgesetz – ALG)	51,20
115	Überbrückung von Wasserrinnen und Dachrinnenabläufen (§ 9 Abs 1 ALG)	51,20
116	Genehmigung der Inanspruchnahme fremder Liegenschaften (§ 13 ALG)	51,20
117	Durchführung einer Feuerbeschau (§ 10 Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973) je angefangene halbe Stunde und teilnehmendes Amtsorgan	8,50
118	Bewilligung der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Gasanlagen (§ 7 Salzburger Gassicherheitsgesetz – GasSG) a) bei Kleinwohnhäusern im Sinn des § 40 BauTG b) ansonsten	61,00 126,50
119	Fristverlängerung gemäß § 8 Abs 2 GasSG 25 % der in der Tarifpost 118 enthaltenen Tarifsätze, mindestens aber	25,80
120	Zulassung von Abweichungen von der Bewilligung gemäß § 9 Abs 1 GasSG	201,30

#### VII. Umweltverträglichkeitsprüfung und Umweltschutz

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
121	Feststellung auf Antrag des Projektwerbers, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3 Abs 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)	115,00
122	Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000	1.253,50
123	Grundsätzliche Genehmigung gemäß § 18 Abs 1 UVP-G 2000	1.253,50
124	Bescheid, mit dem die Übereinstimmung des Vorhabens mit der erteilten Genehmigung festgestellt wird (§ 20 Abs 2 UVP-G 2000)	575,00
125	(Teil-)Bescheid, mit dem die Übereinstimmung eines Teils des Vorhabens mit der erteilten Genehmigung festgestellt wird (§ 20 Abs 3 UVP-G 2000)	287,50
126	Sonstige Feststellungen, Bewilligungen, Genehmigungen und Berechtigungen nach dem UVP-G 2000	57,50
126a	Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer UUIG-Anlage (§ 6 Abs 1 Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz – UUIG)	1.253,50
126b	Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung (§ 7 Abs 2 UUIG)	575,00
126c	Bewilligung zum Betrieb einer UUIG-Anlage (§ 6 Abs 1 UUIG), wenn diese nicht gemeinsam mit der Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung oder der Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung erteilt wird	575,00
126d	Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen (§ 6 Abs 1 UUIG)	57,50
126e	Verlängerung des zeitlichen Abstandes zwischen den Überprüfungen (§ 8 Abs 2 UUIG)	57,50
126f	Verlängerung der Fristen für das Erlöschen der Bewilligung (§ 12 Abs 3 UUIG)	57,50
127	Bewilligung zur Behandlung von Hausabfällen, sperrigen Hausabfällen oder Altstoffen, welche außerhalb der Abfallwirtschaftsregion anfallen, in einer in Salzburg befindlichen Abfallbehandlungsanlage (§ 7 Abs 2 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 – S.AWG)	126,50

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
128	Zulassung eines nicht aus öffentlichen Interessen (zB Sicherheitsgründen) erforderlichen Eingriffs in ein Naturdenkmal, geschütztes Naturgebilde von örtlicher Bedeutung oder in einem geschützten Landschaftsteil (§§ 8 Abs 2 und 15 Abs 2 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG)	38,50
129	Bewilligung eines Eingriffs in einem Naturschutzgebiet (§ 21 NSchG)	120,80
130	Bewilligung eines Eingriffs in einem Europaschutzgebiet (§ 22a NSchG)	120,80
131	Bewilligung eines Eingriffs in geschützten Lebensräumen (§ 24 NSchG)	120,80
132	Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Wasser- oder Windkraftanlagen (§ 24 Abs 1 lit b bzw § 25 Abs 1 lit j NSchG sowie § 2 Z 2 Allgemeine Landschaftsschutzverordnung 1995 – ALV) bei Anlagen bis 5.000 kW installierte Leistung bei größeren Anlagen	304,80 1.150,00
133	Bewilligung zur Gewinnung von Bodenschätzen, zur Anlage oder wesentlichen Änderung der dafür erforderlichen Gewinnungsstellen oder von Bergbauhalden (§ 25 Abs 1 lit a NSchG sowie § 2 Z 2 und 5 ALV) je begonnene 1.000 m <sup>2</sup> Abbaufäche mindestens aber	7,60 38,50
134	Bewilligung zur Errichtung bzw Aufstellung von Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen einschließlich Mischgut oder Bitumen (§ 25 Abs 1 lit a NSchG sowie § 2 Z 2 und 5 ALV)	241,50
135	Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Campingplätzen (§ 25 Abs 1 lit b NSchG sowie § 2 Z 2 ALV) je begonnene 1.000 m <sup>2</sup>	77,10
136	Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Golfplätzen (§ 25 Abs 1 lit b NSchG sowie § 2 Z 2 ALV) je begonnene 10.000 m <sup>2</sup>	38,50
137	Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Sportplätzen sowie zur Errichtung, wesentlichen Änderung oder Bereitstellung von Lagerplätzen, Ablagerungsplätzen, Abstellplätzen oder Parkplätzen in der freien Landschaft (§ 25 Abs 1 lit c NSchG sowie § 2 Z 5 ALV) je begonnene 1.000 m <sup>2</sup> mindestens aber	7,60 38,50
138	Bewilligung der Anlage oder wesentlichen Änderung von Schipisten (§ 25 Abs 1 lit d NSchG sowie § 2 Z 5 ALV) je begonnene 10.000 m <sup>2</sup>	38,50
139	Bewilligung der Anlage oder wesentlichen Änderung von Straßen und Wegen (§ 25 Abs 1 lit d NSchG sowie § 2 Z 5 ALV) je begonnene 500 m Länge	38,50
140	Bewilligung der Anlage oder wesentlichen Änderung von Sommerrodelbahnen (§ 25 Abs 1 lit d NSchG sowie § 2 Z 5 ALV) je begonnene 100 m Länge	38,50
141	Bewilligung aller sonstigen geländeverändernden Maßnahmen über 5.000 m <sup>2</sup> (§ 25 Abs 1 lit d NSchG sowie § 2 Z 5 ALV) je begonnene 1.000 m <sup>2</sup>	38,50
142	Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Flugplätzen (§ 25 Abs 1 lit e NSchG sowie § 2 Z 5 ALV)	1.150,00
142a	Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen zur wiederkehrenden Benützung für Außenlandungen und Außenabflüge (§ 9 des Luftfahrtgesetzes) mit motorisierten Luftfahrzeugen (§ 25 Abs 1 lit e NSchG sowie § 2 Z 5 ALV)	241,50
143	Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Haupt- und Nebenbahnen, Materialbahnen, Materialeilbahnen und Aufstiegshilfen, von ortsfesten Seilförderanlagen oder solchen zur Versorgung von Schutzhütten sowie zur Neuerrichtung von Anschlussbahnen (§ 25 Abs 1 lit e NSchG sowie § 2 Z 2 ALV) je angefangene 500 m Länge	38,50
144	Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von oberirdischen Hochspannungsleitungen über 36 kV Nennspannung (§ 25 Abs 1 lit f NSchG sowie § 2 Z 2 ALV) je angefangene 1.000 m Leitungslänge mindestens aber	9,70 38,50
145	Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen für die wiederkehrende Benützung zu motorsportlichen Zwecken (§ 25 Abs 1 lit g NSchG sowie § 2 Z 5 ALV) je begonnene 1.000 m <sup>2</sup> höchstens insgesamt	120,80 586,50

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
146	Bewilligung zur Errichtung, wesentlichen Änderung oder zum Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneidung von Flächen einschließlich deren wesentlicher Betriebsänderung (§ 25 Abs 1 lit h NSchG sowie § 2 Z 2 ALV) je 5.000 m <sup>2</sup> zu beschneidende Fläche	38,50
147	Bewilligung zum Aufsuchen und Gewinnen von Mineralien und Fossilien (§ 25 Abs 1 lit i NSchG sowie § 2 Z 13 ALV)	38,50
148	Kenntnisnahme der dauernden Beseitigung von Busch- und Gehölzgruppen bzw Bewilligung in Landschaftsschutzgebieten (§ 26 Abs 1 lit a NSchG sowie § 2 Z 10 ALV)	61,00
149	Kenntnisnahme der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Entwässerungsanlagen bzw Bewilligung in Landschaftsschutzgebieten (§ 26 Abs 1 lit b NSchG sowie § 2 Z 5 ALV)	61,00
150	Kenntnisnahme der Errichtung, Aufstellung oder Anbringung oder nicht nur geringfügigen Änderung von privaten Ankündigungen zu Reklamezwecken oder von Anlagen für wechselnde Ankündigungen (Ankündigungsanlagen) sowie von besonders auffälligen privaten Verbotsschildern udgl bzw entsprechende Bewilligung solcher Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten (§ 26 Abs 1 lit c NSchG sowie § 2 Z 3 ALV) je angefangene m <sup>2</sup> Fläche bei Ankündigungsanlagen mindestens aber höchstens insgesamt Diese Tarifsätze erhöhen sich für beleuchtete oder selbstleuchtende Anlagen um 100 %.	12,90 61,00 586,50
151	Kenntnisnahme von geländeverändernden Maßnahmen auf Almen und in der Alpinregion bzw Bewilligung solcher Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten (§ 26 Abs 1 lit d NSchG sowie § 2 Z 5 ALV) je begonnene 1.000 m <sup>2</sup>	61,00
152	Kenntnisnahme der Errichtung oder erheblichen Änderung von frei stehenden Antennentragmastenanlagen, ausgenommen im Bauland, oder Bewilligung solcher Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten (§ 26 Abs 1 lit e NSchG sowie § 2 Z 1 ALV)	126,50
153	Kenntnisnahme des Betriebs von Laser-Einrichtungen für Vorführzwecke außerhalb von Bauwerken oder Bewilligung solcher Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten (§ 26 Abs 1 lit f NSchG sowie § 2 Z 2 ALV)	126,50
154	Bewilligung zur Entnahme vollkommen oder teilweise geschützter Pflanzen und Pflanzenteile sowie zur Entnahme geschützter Tiere zu Zwecken der Volksgesundheit einschließlich der Heilmittelerzeugung und der Getränkeherzeugung, zu Zwecken der Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen und Wäldern, an Nutz- und Haustieren, an Fischgründen oder Gewässern sowie zu Zwecken der Errichtung von Anlagen (§ 34 Abs 1 NSchG)	126,50
155	Bewilligung zum Sammeln nicht geschützter wild wachsender Pflanzen oder Pflanzenteile in der freien Natur in großen Mengen (§ 30 Abs 1 NSchG)	120,80
156	Verlängerung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung (§ 45 Abs 2 NSchG) 50 % des jeweiligen Tarifsatzes für die Bewilligung.	
157	Anpassung naturschutzbehördlicher Berechtigungen an zeitgemäße Anforderungen des Naturschutzes, wenn dies wesentlich im Privatinteresse der Parteien gelegen ist (Art II Abs 3 des Gesetzes LGBI Nr 41/1992 in der Fassung des Art V des Gesetzes LGBI Nr 73/1999)	120,80
158	Bewilligung des Betriebs eines Tierheimes (§ 29 Tierschutzgesetz)	184,00

#### VIII. Gesundheit

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
159	Anerkennung einer Quelle als Heilquelle (§ 3 Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetz 1997 – HKG 1997)	586,50
160	Anerkennung eines Peloids als Heilpeloid (§ 4 HKG 1997)	586,50
161	Anerkennung eines sonstigen natürlichen Vorkommens als Heilvorkommen (§ 5 HKG 1997)	586,50
162	Bewilligung der Nutzung von Heilvorkommen (§ 6 Abs 1 HKG 1997) wie die in den Tarifposten 159 bis 161 bestimmten Tarifsätze.	
163	Bewilligung des Vertriebes oder der Versendung der Produkte von Heilvorkommen (§ 11 Abs 1 HKG 1997)	586,50
164	Anerkennung eines Ortes als Kurort (§§ 13 und 14 HKG 1997)	759,00
165	Bewilligung des Betriebs von Kuranstalten und Kureinrichtungen, die der Nutzung eines Heilvorkommens dienen (§ 25 Abs 1 HKG 1997)	586,50

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
166	Bewilligung einer wesentlichen räumlichen Änderung bzw einer wesentlichen Änderung im Leistungsangebot von Kuranstalten und Kureinrichtungen (§ 25 Abs 8 HKG 1997)	126,50
167	Genehmigung der Anstaltsordnung einer Kuranstalt und Kureinrichtung sowie Genehmigung der Änderung (§ 27 Abs 2 HKG 1997)	64,40
168	Anerkennung einer juristischen Person als Rettungsorganisation (§ 3 Abs 1 Salzburger Rettungsgesetz)	258,80
169	Bescheid, mit dem von der Einrichtung einzelner im § 2 Abs 2 lit b vorgesehener Abteilungen abgesehen wird (§ 2 Abs 3 Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 – SKAG)	189,80
170	Bescheid, mit dem die Art der Krankenanstalt festgestellt wird (§ 2 Abs 5 lit a SKAG)	258,80
171	Bescheid, mit dem bei Allgemeinen Krankenanstalten das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs 2 lit a und c festgestellt wird (§ 2 Abs 5 lit a SKAG)	258,80
172	Bescheid, mit dem der Umfang des für eine bestimmte Krankenanstalt bewilligten Leistungsangebotes festgestellt wird (§ 2 Abs 5 lit b SKAG)	258,80
173	Bewilligung der Errichtung einer Krankenanstalt (§ 5 Abs 2 SKAG) bis zu 5 Betten für weitere 5 Betten für jeden Betriebsraum höchstens insgesamt	189,80 51,20 51,20 586,50
174	Bewilligung der Errichtung eines Ambulatoriums durch einen Krankenversicherungsträger (§ 11 Abs 1 SKAG)	51,20
175	Bewilligung einer Ordination in einer Krankenanstalt (§ 16 Abs 1 SKAG)	241,50
176	Genehmigung der Bestellung des ärztlichen Leiters (Stellvertreters) oder des Leiters der Prosektur einer Krankenanstalt (§ 24 Abs 6 SKAG)	75,90
177	Nachsicht vom Erfordernis der Bestellung eines ärztlichen Leiters (Stellvertreters) für Genesungsheime und Pflegeanstalten für chronisch Kranke (§ 24 Abs 4 SKAG)	75,90
178	Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt (§ 12 Abs 1 SKAG) die in Tarifpost 173 festgelegten Tarifsätze.	
179	Bewilligung einer wesentlichen Veränderung einer Krankenanstalt (§ 14 Abs 2 SKAG) bis zu 5 Betten für weitere 5 Betten für jeden Betriebsraum höchstens insgesamt	189,80 51,20 51,20 586,50
180	Bewilligung der Verpachtung einer Krankenanstalt (§ 15 Abs 1 SKAG) 50 % der in der Tarifpost 173 bestimmten Tarifsätze.	
181	Bewilligung der Übertragung der Krankenanstalt auf einen anderen Rechtsträger (§ 15 Abs 1 SKAG) die in Tarifpost 173 festgelegten Tarifsätze.	
182	Bewilligung der Änderung der Bezeichnung einer Krankenanstalt (§ 15 Abs 4 SKAG)	75,90
183	Bewilligung der Anstaltsordnung und deren Änderungen (§ 20 Abs 2 SKAG)	189,80
184	Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes für eine Krankenanstalt (§ 43 SKAG)	189,80
185	Genehmigung eines Angliederungsvertrages (§ 49 Abs 1 SKAG)	189,80
185a	Genehmigung eines Vertrages gemäß § 50 Abs 2 SKAG	94,90
186	Bewilligung der Errichtung eines Anstaltsambulatoriums (§ 50 Abs 4 SKAG)	189,80
187	Bewilligung des Betriebs eines Anstaltsambulatoriums (§ 50 Abs 4 SKAG)	96,60
188	Genehmigung des Verzichtes einer Krankenanstalt auf das Öffentlichkeitsrecht (§ 47 Abs 2 SKAG)	38,50
189	Genehmigung der freiwilligen Betriebsunterbrechung oder der Auflassung einer der Wirtschaftsaufsicht des Landes unterliegenden Krankenanstalt (§ 47 Abs 2 SKAG)	38,50
190	Bescheid, mit dem Gleichartigkeit oder annähernde Gleichwertigkeit festgestellt wird (§ 64 Abs 3 SKAG)	189,80
191	Bewilligung zur Durchführung eines Ausbildungslehrgangs zum Krankenhausverwalter (§ 2 Abs 2 der Verordnung, mit der Ausbildungslehrgänge für Krankenhausverwalter geregelt werden, LGBI Nr 51/1983)	149,50
192	Genehmigung der Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes (§ 19 Abs 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 – Leichen- und Bestattungsg)	759,00
193	Genehmigung der Errichtung einer Bestattungsanlage (§§ 20 und 25 Leichen- und Bestattungsg) Für die Genehmigung der Erweiterung oder Auflassung einer Bestattungsanlage 50 % des Tarifsatzes.	241,50
194	Bewilligung der Bestattung (Beisetzung, Verwahrung) außerhalb einer Bestattungsanlage (§ 21 Abs 3 Leichen- und Bestattungsg)	379,50
194a	Bewilligung zur Einbringung der Asche in einen festen Gegenstand außerhalb eines Friedhofs (§ 21a Abs 2 Leichen- und Bestattungsg)	379,50

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
195	Bewilligung der Enterdigung einer Leiche oder von Leichenresten (§ 23 Abs 1 Leichen- und Bestattungsg)	51,20

**IX. Sonstiges**

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
196	Bewilligung zur Führung des Landeswappens (§ 2 Abs 2 Salzburger Landeswappengesetz 1989)	1.046,50
197	Bewilligung zum Gebrauch des Gemeindewappens, ausgenommen des Wappens der Landeshauptstadt Salzburg (§ 5 Salzburger Gemeindeordnung 1994 – GdO 1994)	816,50
198	Bewilligung zum einmaligen Gebrauch des Gemeindewappens (§ 5 GdO 1994)	102,40
199	Bewilligung zum Gebrauch des Wappens der Landeshauptstadt Salzburg (§ 3 Abs 1 Stadtwappengesetz)	920,00
200	Bewilligung zum einmaligen Gebrauch des Wappens der Landeshauptstadt Salzburg (§ 3 Abs 1 Stadtwappengesetz)	102,40
201	Eignungserklärung eines Unterrichtsmittels für den Unterrichtsgebrauch (§ 62 Abs 5 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz)	58,70
202	Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde in Gastgewerbebetrieben (§ 113 Abs 3 Gewerbeordnung 1994) für mehr als 10 Tage	38,50
203	Erteilung einer Bordellbewilligung (§ 4 Abs 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG)	1.500,00
204	Bewilligung einer wesentlichen Änderung des Bordellbetriebs (§ 4 Abs 3 S.LSG)	525,00
205	Bewilligung zum Halten von gefährlichen Tieren (§ 25 Abs 1 S.LSG)	38,60

**Für die Landesregierung:  
Die Landeshauptfrau:  
Burgstaller**

Das Landesgesetzblatt für das Land Salzburg wird vom Land Salzburg herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Die Landesgesetzblätter sind im Internet unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) abfragbar oder können beim Landespressebüro, Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-20 47, Fax (0662) 80 42-21 61, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur).